

**Bebauungsplan
„Kirchstraße II“**

**VG Pirmasens-Land
OG Obersimten**

Bericht Biotoptypenkartierung

Auftraggeber:

**Verbandsgemeinde Pirmasens-
Land**
Bahnhofstr. 19
66953 Pirmasens

Stand: November 2022

Aufgestellt:

lf  PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: lf-plan@t-online.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methodik.....	2
3	Erfasste Biotoptypen und deren Bewertung	2
3.1	Bestandsdarstellung	2
3.2	Bewertung der erfassten Biotope	3
4	Prüfung zur Einstufung einer Wiesenteilfläche als gesetzlich geschütztes Biotop	6
5	Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung eines gem. §30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG geschützten Biotops	7
5.1	Kurzbeschreibung der Eingriffe und Auswirkungen durch die Planung.....	7
5.2	Ausgleich des Eingriffs in eine gesetzlich geschützte Fläche	8
5.2.1	Vorbedingungen.....	8
5.2.2	Maßnahmen.....	8
5.2.3	Monitoring	9
6	Fazit	9
7	Quellen	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am nordöstlichen Ortsrand von Obersimten plant die Ortsgemeinde Obersimten weitere Wohnbauflächen bereitzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 1,7 ha große Fläche auf den Parzellen 74-2, 76-8, 77-2, 80-8, 80-10, 81-3, 82-5, 83-2, 84-5 und 86-2 sowie auf Teilflächen der Parzellen 72-1, 87-5, 580-5, 675-1, 742, 743 und 744-3 (Gemarkung Obersimten).

Die Planung sieht die Ausweisung von 19 Grundstücken, öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen vor.



Das Plangebiet befindet sich in einem von Wiesen- und Ackerflächen geprägten Gebiet. Westlich des Plangebietes grenzt die Siedlungsstruktur mit Wohnbebauung an.

Das Büro LF-Plan wurde mit der Biotopkartierung des Planbereiches beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, somit sind keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und keine Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Naturhaushalt notwendig.

Abb. 1: Entwurf und Abgrenzungsbereich des Bebauungsplanverfahrens „Kirchstraße II“ (Quelle: FIRU, Stand Okt.2022)

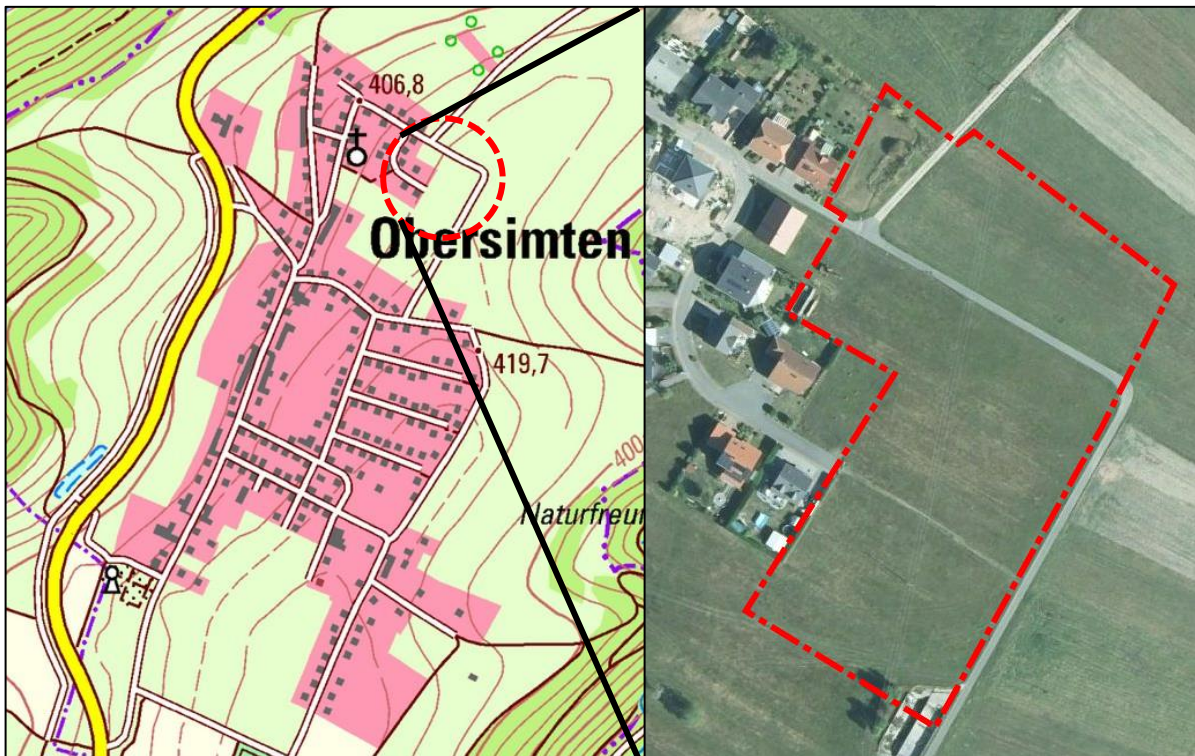


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Nordosten der Ortsgemeinde Obersimten (rot) (Quelle: LANIS, unmaßstäblich/bearbeitet)

2 Methodik

Während des Jahres 2021 wurde mit drei Begehungen der Bestand der Biotoptypen ermittelt. Die Begehungen erfolgen an folgenden Terminen:

- 14.05.2021
- 16.06.2021
- 30.06.2021

Die Biotope wurden gemäß der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (LökPlan GbR 2020) bzw. der Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP (LökPlan GbR 2020) erfasst.

Das Ergebnis der Biotopkartierung wird in der folgenden Biotoptypenbeschreibung und dem Bestandsplan dargestellt. Die beschriebenen Biotope sind anhand der Biotopkürzel auch in der Karte zu lokalisieren (siehe **Abb. 3** und „Bestandsplan und Biotoptypen mit Avifauna-Untersuchung“).

3 Erfasste Biotoptypen und deren Bewertung

3.1 Bestandsdarstellung

Am 14.05., 16.06. und 30.06.2021 erfolgten Begehungen des Plangebietes zur Ermittlung der vorliegenden Situation. Insgesamt ist das Plangebiet durch die Ortsrandlage und die Wiesenflächen geprägt.

B – Kleingehölze

Südlich stehen einzelne Obstbäume (**BF 4**) auf der Wiese und im Südosten befindet sich ein Fahrsilo (Beton) (**WA 5c**), das einseitig mit einem Gebüschstreifen (**BD 2**) (aus u.a. Vogelbeere, Pfaffenhütchen, Holunder und Feldahorn) bepflanzt ist. Im Umfeld des Regenrückhaltebeckens befinden sich weitere jüngere Obstbäume.

E - Grünland

Das gesamte Plangebiet wird von ortsrandnahen Wiesenflächen (**EA 0, EA 1**) geprägt, die entweder intensiver (mehrmalige jährliche Mahd, Düngung) oder extensiver (maximal einmalige jährliche Mahd) Nutzung unterliegen. Im nördlichen Teil durchkreuzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg das Plangebiet.

Während es sich bei dem Hauptanteil der Wiesenfläche um mäßig artenreiches Grünland handelt, das nicht näher betrachtet wird, ist eine Teilfläche (Teilflächen der Parzellen 774-3, 743 und 742) nördlich des Wirtschaftsweges als magere Flachland-Mähwiese einzustufen.¹

F – Gewässer

Im Nordwesten des Plangebietes zwischen Wohnbebauung und Wirtschaftsweg befindet sich ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken (**FS 0**). Ein Entwässerungsgraben verläuft nördlich der Wohnbebauung.

¹ Zur Prüfung zur Einstufung als Magerwiese, die nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG geeignet ist, siehe Kapitel 4

Bericht Biotoptypenkartierung

H – anthropogen bedingte Biotope

Wiesenflächen grenzen in allen anderen Himmelsrichtungen an das Plangebiet an – weiter östlich und weiter nördlich gibt es Ackerflächen (**HA 0**)

Westlich des Plangebietes grenzt die Siedlungsstruktur mit Wohnbebauung (**HN 1**) und deren mit Schnitthecken und Ziersträuchern bespickten Gärten an (**HJ 1**). An der westlichen Grenze zum bestehenden Wohngebiet, innerhalb des Geltungsbereiches, steht ein ausrangierter Bagger und ein Holzlager. Des Weiteren wird das Plangebiet von asphaltierten Feldwegen (**VB 1**) strukturiert. Die Kirchstraße (**VA 3**) im Osten stellt eine Verbindung zum Plangebiet her.

Über das Plangebiet quert diagonal eine oberirdische Versorgungsleitung.



Abb. 3: Übersicht der Biotopstruktur im Planungsgebiet (Quelle: LANIS, unmaßstäblich/bearbeitet, Stand Nov.2022)

3.2 Bewertung der erfassten Biotope

Folgend werden die Biotopstrukturen im Planungsgebiet hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen bewertet. Dafür werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Vorkommen bemerkenswerter, gefährdeter bzw. geschützter Arten,
- Artenvielfalt,
- Schutzstatus,

Bericht Biotoptypenkartierung

- Naturnähe,
- lokale Seltenheit im Plangebiet (bei kleineren Projekten müssen auch Biotopstrukturen in der weiteren Umgebung mit in Betracht gezogen werden),
- Regenerationsfähigkeit / Ersetzbarkeit (dynamische Entwicklung von Biotoptypen).
Ersetzbarkeit hoch = unter drei Jahren / mittel = drei bis dreißig Jahre / gering = über dreißig Jahre

In die Bewertung fließen sowohl die vegetationskundlichen als auch die tierökologischen Erkenntnisse ein.

Die vorstehenden Kriterien münden in eine zusammenfassende Gesamtbewertung der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotopstrukturen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

Tabelle 1: Bedeutung und Empfindlichkeit der erfassten Biotoptypen

Biotoptyp und Zusatzmerkmale		Innerhalb des Geltungsbe-reiches	Bedeutung	Empfindlich-keit
B - Kleingehölze				
BD 2	Strauchhecke	ja (teilweise)	sehr hoch	sehr hoch
BD 5	Schnithecke	nein	gering	gering
BF 4	Obstbaum	ja	mittel	mittel
E - Grünland				
EA 0	Fettwiese, grasreiche Ausprägung	ja	mittel	mittel
EA 1	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	ja	hoch	hoch
EA 1, sta 3	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese), nährstoffarm	ja	hoch	hoch
EA 1, kk1-3, os	Magere Flachland-Mähwiese, (§ 15)	ja	sehr hoch	sehr hoch
F – Gewässer				
FS 0, wk, tj	Rückhaltebecken	ja	mittel	mittel
FN 0	Graben	ja	mittel	mittel
H – anthropogen bedingte Biotope				
HA 0	Acker	nein	gering	gering
HJ 1	Ziergarten	nein	gering	gering
HN 1	Gebäude	nein	sehr gering	sehr gering
V – Verkehrs- und Wirtschaftswege				
VA 3	Gemeindestraße (Kirchstr.)	nein	sehr gering	sehr gering
VB 1	Feldweg, versiegelt	ja	sehr gering	sehr gering

Bericht Biotoptypenkartierung

W - Kleinstrukturen				
WA 5c	Silagelager	ja	sehr gering	sehr gering



Abb. 4: Magere Flachland-Mähwiese im Mai 2021, zu sehen sind z.B. Gamander Ehrenpreis und Löwenzahn; im nördlichen Bereich des Plangebietes



Abb. 5: Magere Flachland-Mähwiese im Juni 2021, zu sehen sind z.B. Wiesen-Pippau, Glatthafer, Weißes Labkraut, Wiesen-Fuchsschwanz, Rotklee, Scharfer Hahnenfuß; im nördlichen Bereich des Plangebietes



Abb. 6: Sicht auf eine frisch gemähte Wiese; Blickrichtung Süden vom asphaltierten Wirtschaftsweg innerhalb des Geltungsbereiches ausgehend



Abb. 7: Holzstapel im Westen des Plangebietes



Abb. 9: Sicht auf die Wiese entlang der Versorgungsleitung, Blickrichtung Norden, an der südöstlichen Ecke des Plangebiets stehend



Abb. 8: Pflanzbeet innerhalb des Plangebietes am Kopfende der Kirchstraße, Blickrichtung Norden

4 Prüfung zur Einstufung einer Wiesenteilfläche als gesetzlich geschütztes Biotop

Die nördlich des Wirtschaftsweges liegende Wiesenfläche (ca. 1.250 m² davon ca. **790 m²** innerhalb zu **überbauender Fläche** im Plangebiet) setzt sich aus hochwüchsigen Gräsern und verschiedenen Krautarten zusammen. Der Krautanteil liegt hier bei etwa 30 – 40 %, wobei das Artenspektrum überwiegend dem Grünlandtyp der Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) zuzuordnen ist. Die Wiese besteht aus folgenden Gras- und Krautarten:

Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>
Gemeine Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Kuckucks Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
Löwenzahn	<i>Taraxum officinale</i>
Rapunzel-Glockenblume	<i>Campanula rapunculus</i>
Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Weißes Labkraut	<i>Galium album</i>
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>
Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>
Wiesen-Schwingel	<i>Festuca pratensis</i>
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>

Erläuterung:

Zaun-Wicke	Kennart / lebensraumtypische Art der nach § 15 LNatSchG geschützten mageren Flachland-Mähwiese
Spitzwegerich	typische Krautarten der Glatthaferwiesen
Löwenzahn	Stickstoffzeiger
Wiesen-Schwingel	Frische- bis Feuchtezeiger

➤ Einstufung § 15 LNatSchG / § 30 BNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG sind die mageren Flachland-Mähwiesen (bzw. extensive Mähwiesen) in Ergänzung zu dem § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen. Im Zuge der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2022 sind magere Flachlandmähwiesen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) neu in den Katalog der besonders geschützten Biotope aufgenommen worden (§30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG).

Gemäß der Kartieranleitung RLP sind als geschützte Flächen nach § 15 LNatSchG bzw. als FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RLP folgende Wiesen anzusprechen:

1. Mindestens 4 Kennarten der Wiesen müssen vorhanden sein, davon 1 frequent (d.h. über die Kartiereinheit verteilt > 1 % Deckung).
2. Der Kräuteranteil beträgt mind. 20 %.
3. Der Anteil der Störzeiger darf nicht über 25 % liegen.

Im Fall der betrachteten Wiese muss **eine Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15 LNatSchG / § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG** vorgenommen werden, weil

1. insgesamt 9 Kennarten vorhanden sind und davon 4 frequent vorkommen (Gamander Ehrenpreis, Glatthafer, Weißes Labkraut, Wiesen-Pippau),
2. der Krautanteil 30 – 40 % beträgt und
3. der Anteil der Störzeiger unter 10 % liegt.

Die Fläche besitzt auch eine hohe Bedeutung für Tiere verschiedener Artengruppen (Hautflügler, Heuschrecken, Käfer, Schnecken, Spinnentiere, Tag- und Nachtfalter, Vögel, Kleinsäuger), welchen der Ort als Refugium, Lebensraum, Reproduktionsstätte und Nahrungshabitat dient.

Die Realisierung des Vorhabens wird daher eine Magerwiese, die nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG und § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft ist, beanspruchen. Hierfür ist nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme notwendig, die nur erteilt werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

5 Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung eines gem. §30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG geschützten Biotops

Hiermit beantragt die **Gemeinde Obersimten** die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Beanspruchung einer nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG gesetzlich geschützten mageren Flachland-Mähwiese in Höhe von ca. 790 m² im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Kirchstraße II in der Gemeinde Obersimten gem. § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG.

Trotz beschleunigtem Verfahren nach § 13b BauGB ist für die Beanspruchung eines geschützten Biotops nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme notwendig, die nur erteilt werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Sachverhalt, welcher diesen Antrag begründet, wurde in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt. Eine Beschreibung des Zustandes des gesetzlich geschützten Biotops und seiner unmittelbaren Umgebung wurde im vorliegenden Bericht ebenfalls bereits abgehandelt; es sei an dieser Stelle auf die Kapitel 3 und 4 verwiesen.

Weiterer Bestandteil des Antrags ist die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Verlustes der mageren und artenreichen Wiesenflächen sowie eine Darstellung der Auswirkung der Planung auf das Biotop.

5.1 Kurzbeschreibung der Eingriffe und Auswirkungen durch die Planung

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird sich die vorliegende Biotopausstattung erheblich verändern. Es kommt hierdurch zu einer Versiegelung durch die Überbauung und zu einer Umgestaltung der Freiflächen zu Gartenflächen innerhalb des Wohngebietes.

Die von der Bebauung betroffene Fläche beträgt rd. **790 m²**. Von der insgesamt etwa 1.250 m² großen Fläche verbleiben somit ca. 460 m² in einem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesenen Bereich und bleiben somit in ihrem Bestand erhalten. Nach den aktuellen uns zur Verfügung stehenden Informationen ist eine Wiesenbewirtschaftung hierfür weiterhin vorgesehen.

Der Teilbereich innerhalb des geplanten Allgemeinen Wohngebietes wird dagegen komplett überplant und zerstört.

5.2 Ausgleich des Eingriffs in eine gesetzlich geschützte Fläche

Durch die Realisierung des Vorhabens wird eine Magerwiese (rd. 790 m²), die nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG bzw. § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft ist, beansprucht.

Der Ausgleich der beanspruchten, gesetzlich geschützten Wiesenfläche ist grundsätzlich durch die Etablierung von artenreichen und mageren Wiesenflächen auf externen Flächen möglichst im Bereich der Ortsgemeinde Obersimten zu erzielen.

5.2.1 Vorbedingungen

Damit der Ausgleich der beanspruchten gesetzlich geschützten Wiesenflächen erbracht werden kann, ist dafür zu sorgen, dass die zu entwickelnden Wiesenflächen innerhalb von 5 Jahren mindestens den Erhaltungszustand C (durchschnittlicher Bestandsausprägung) erreichen.

Gemäß den Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Südwestpfalz wird für den Ausgleich eines gesetzlich geschützten Biotops ungefähr die doppelte Flächengröße benötigt. In diesem Fall wird die Ausgleichsfläche eine Größe von rd. 1.580 m² umfassen müssen.

Für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wurden die Parzellen Nr. 90, 91, 92 und 92/2 (Gemarkung Obersimten) ausgewählt. Auf den aktuell als Acker genutzten Flächen wird als Kompensationsmaßnahme die Etablierung einer artenreichen und mageren Fettwiese (Zielbiotop) durch Neueinsaat vorgegeben.

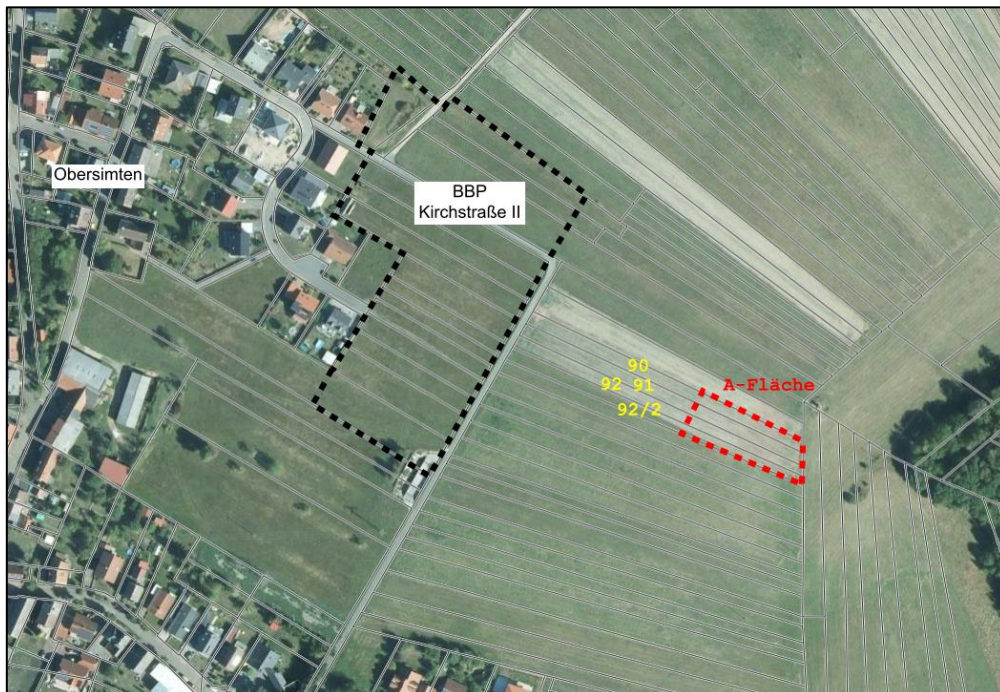


Abb. 10: Lage der ausgesuchten Ausgleichsfläche (*rote Umrandung*) östlich von Obersimten

5.2.2 Maßnahmen

Zur Ansaat der Wiesenfläche ist einzig die Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut für Frischwiesen aus der Herkunftsregion 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) mit einem Mindestkräuteranteil von 30% zulässig.

Bericht Biotoptypenkartierung

Die Grünlandfläche ist im Anschluss einer extensiven Mahdbewirtschaftung zuzuführen. Eine Verwendung von Düngemitteln ist grundsätzlich untersagt und der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

Für den Zeitraum (2-5 Jahre) nach der Einsaat der Wiesenfläche ist durch eine geeignete Bewirtschaftung sicherzustellen, dass der Zielbestand „magere Flachland-Mähwiese“ (mindestens mit Erhaltungszustand C) erreicht wird. Folgendes Bewirtschaftungskonzept ist umzusetzen:

- Extensive Schnittnutzung mit max. 2 Mähdurchgängen pro Jahr
- Ansetzen des ersten Schnittes nach dem Verblühen der Margerite (etwa Ende Juni / Anfang Juli), zweiter Schnitt nach dem Verblühen der Wiesen-Flockenblume (etwa Anfang September)*
- Schnittgut 2-3 Tage am Boden trocken lassen, damit Samen nachreifen und ausfallen können, anschließend Schnittgut abtransportieren
- Schnitthöhe hat mind. 10 cm zu betragen

5.2.3 Monitoring

Anhand einer vegetationskundlichen Bestandsaufnahme in Anlehnung an die Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sowie des Landesamt für Umwelt in ihrer aktuellen Fassung sollen der Entwicklungszustand der Wiese bzw. das Erreichen des Entwicklungszieles im 2. und 3. Jahr sowie eine Nachkontrolle im 6. Jahr nach Aufnahme der dauerhaften Nutzung überprüft werden.

Das Ergebnis des jeweiligen Monitoringdurchganges sowie ggf. notwendige Anpassungen an das Pflegekonzept ist für die Dauer des Monitorings im Jahr der Kontrolle der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich in Form eines Berichtes (Monitoringbericht) zur Verfügung zu stellen.

6 Fazit

Die Ortsgemeinde Obersimten beabsichtigt am Ortsrand im Nordosten weitere Wohnbauflächen mit einer Größe von ca. 1,7 ha bereit zu stellen. Die Umsetzung der Planung bedingt die Überbauung von Grünland und verschiebt den nordöstlichen Ortsrand auf das umliegende Offenland.

Bei der Erfassung der Biotoptypen wurde eine Wiesenfläche als ein nach § 15 LNatSchG geschütztes Biotop identifiziert (Magere Flachland-Mähwiese), die durch die vorliegende Planung überbaut und somit entfällt bzw. beeinträchtigt wird. Trotz beschleunigtem Verfahren nach § 13b BauGB ist hierfür nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme notwendig, die nur erteilt werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Hierzu wird als Kompensationsmaßnahme die Umwandlung und Etablierung einer 1.580 m² großen Ackerfläche in eine artenreiche, extensiv genutzte und magere Fettwiese (Zielbiotop) auf den Parzellen Nr. 90, 91, 92 und 92/2 durch Neueinsaat und zukünftige extensive Pflege vorgeschlagen. Bei den gewählten Flächen besteht ein Aufwertungs- und Entwicklungspotenzial, sodass eine Kompensation der verloren gegangenen gesetzlich geschützten Wiesenflächen erfolgen wird.

Aufgestellt: LF-PLAN, Rodenbach, November 2022

* Der vorgegebene Schnitftermin ist nur als eine Richtlinie zu interpretieren. Es ist besonders auf den Bestand und auf die Witterungsverhältnisse vor Ort zu achten.

7 Quellen

BAUGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BNATSchG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

LKOMPVO, Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018

LNATSchG, Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S.287).

LÖKPLAN GbR (2020): Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN / LFU (2020): Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)

Internet

<https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, Abfrage August 2021